



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die deutschen Schutzgebiete und ihre Rechtsverhältnisse.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die deutschen Schutzgebiete und ihre Rechtsverhältnisse.



aß Deutschland einmal überseeische Kolonien erwerben würde, haben sich auch diejenigen nicht träumen lassen, welche selbst im Anfang der fünfziger Jahre, als die ungestümen Hoffnungen auf einen deutschen Nationalstaat für lange zu Grabe getragen schienen, noch an eine Wiedererwerbung von Elsaß-Lothringen dachten. Auch als die nationale Idee in der Gründung des Norddeutschen Bundes ihre Verwirklichung zu finden anfing, war man weit davon entfernt, an die Möglichkeit eines Kolonialbesitzes zu glauben. Schien doch in dieser Beziehung für Deutschland der Klageruf zu gelten, daß die Erde bereits weggegeben und an diejenigen Völker verteilt sei, welche früher als das zerrissene und machtlose Deutschland die Gunst der Götter besaßen. Zwar findet sich im vierten Artikel der Norddeutschen Bundes- und nachmaligen Reichsverfassung die Bestimmung, daß der Aufsicht und der Gesetzgebung des Reiches auch die Bestimmungen über „Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern“ unterliegen sollen. Allein es ergiebt sich weder aus den karglichen Materialien zur Bundesverfassung noch aus den Debatten im Reichstage, daß unter „Kolonisation“ im Sinne dieser Vorschrift der Erwerb überseeischer Kolonien verstanden sein sollte. Schmerzlich berührt waren die bessern Kreise der Nation, daß sich alljährlich ungerregelt und ziellos ein Strom deutscher Auswanderer mit deutschem Vermögen, deutscher Kraft und deutscher Intelligenz über überseeische Gebiete ergoß, daß eine Menge nationaler Bürger und nationalen Reichtums dem Vaterlande verloren ging, und man hatte deshalb den Wunsch, sich diese Auswanderer zu erhalten und durch geordnetes Kolonisationswesen im Auslande noch dem heimischen Lande nutzbar zu machen. Erst als im Anfange der siebziger Jahre der schwarze Erdteil mehr und mehr erschlossen wurde, als deutsches Blut und deutsches Gut in reichlichem Maße geopfert wurden, um den mystischen Schleier zu heben, der auf Afrika lag, da kam manchem, der die Beschreibungen der deutschen Afrikaforscher las oder das Glück hatte, ihre Vorträge und Gespräche zu hören, der Gedanke, daß hier für unser bei der Teilung der Erde zu kurz gekommenes Vaterland noch etwas zu holen sei. Dieser Zusammenhang zwischen der wissenschaftlichen Afrikaforschung und dem Kolonialerwerb verkörpert sich in dem uns leider zu früh entrissenen Dr. Nachtigal, der, wie er einer der ersten glücklich zurückgekehrten Deutschen war, die Licht über einen großen Teil des dunkeln Reiches verbreiten konnten, auch der erste sein sollte, welcher die deutsche Flagge an

der Küste von Westafrika aufhielt. Denselben Zusammenhang sehen wir in der Südsee, welche durch deutsche Reisende eigentlich erst der Zivilisation erschlossen und für die Menschheit zum zweitenmale entdeckt werden mußte.

An allen diesen Punkten hat es an deutschen Ansiedlungen nicht gefehlt. Kühne hanseatische Kaufleute hatten an den afrikanischen Küsten wie auf den Inseln der Südsee Faktoreien und Plantagen errichtet und in den Traditionen der alten Hanse auf eigne Faust Hoheitsrechte und Länder von den wilden Volksstämmen erworben. Der deutsche Unternehmungsgeist, neu gehoben durch die Machtstellung des Vaterlandes, fing an, die Aufmerksamkeit der andern seefahrenden Nationen auf sich zu ziehen, insbesondere seit die Kongobewegung die Entstehung eines neuen überseeischen Staates in naher Aussicht zeigte. Es war zu befürchten, daß Engländer und Franzosen den deutschen Kaufleuten das Feld ihrer Thätigkeit durch Einverleibung dieser nur von Wilden bewohnten Länder entreißen würden, und es war nur zu natürlich, daß die hanseatischen Kaufherren ihre Blicke auf das mächtig gewordne Reich richteten, um von demselben für ihre überseeischen Unternehmungen Schutz und Unterstützung zu erlangen.

Leider fielen diese Gesuche in eine Zeit, in welcher der deutsche Patriotismus sich bereits im Niedergange befand. Der deutsche Partikularismus war von den Höhen, wo er vor 1866 und 1870 eine sorgsame Pflanzstätte gefunden hatte, in den deutschen Reichstag herabgestiegen. Dort fand ein nationaler Ruf keinen Wiederhall mehr, seit die wichtigen sozialpolitischen Fragen die liberale Partei gespalten hatten und sie ihrem unfruchtbaren Doktrinarismus sowie der Verbohrtheit verblendeter Führer überlassen mußten. Das nationalfeindliche Element hatte den Kulturkampf zu benutzen verstanden, um aus demselben für die Regierung trotz der heterogenen Zusammensetzung eine mächtige Oppositionspartei zu bilden. Der nationale Begründer des neuen Reiches hatte in schwerer Arbeit und hartem Kampfe zu ringen, um nur so viel dem widerstrebenden Reichstage abzukämpfen, als zur Erhaltung des Reiches und zur Beschwörung der sozialen Gefahren nötig war.

Solche Zeiten und Zustände waren für den Erwerb von Kolonien wenig geeignet. Nichtsdestoweniger verlor der geniale Staatsmann bei allen seinen Sorgen und Geschäften auch dieses Ziel nicht aus den Augen. Freilich mußte er schon bei seinem ersten Debit, als es sich um die Unterstützung des Samoa-Unternehmens handelte, vonseiten des Reichstages eine schroffe Zurückweisung erfahren. Nur der Zähigkeit, mit welcher Fürst Bismarck einen als richtig anerkannten Gedanken zu verfolgen versteht, verdankt es Deutschland, wenn es nicht auch bei der zweiten Teilung der Erde unter die Völker leer ausgegangen ist.

Die Kongofrage hatte eine neue Bewegung in die Nationen gebracht, man begann Afrika und die Südsee nicht mehr bloß als Objekte wissenschaftlicher

Untersuchungen anzusehen, sondern strebte, die neuererschlossenen Länder auch der Zivilisation und der Nutzbarmachung näher zu bringen.

Die Thatfachen, durch welche einzelne Gebiete in West- und Ostafrika und in der Südsee unter deutschen Schutz gestellt worden sind, stehen noch frisch in aller Gedächtnis und bedürfen hier einer Darstellung nicht mehr. Der Grundzug der deutschen Kolonialpolitik ist ein friedlicher, kein erobernder. Dem deutschen Unternehmungs- und Handelsgeiste liegt es ob, den ersten Schritt zu thun; erst da, wo sich Angehörige des Reiches niedergelassen haben, folgt ihnen der Schutz desselben. Da der Reichsregierung keine Mittel zur Verfügung stehen und die Reichstagsmehrheit nach fortschrittlicher Anschauung und Redeweise für die „Kinderkrankheit der jungen Großmacht“ nur so viel bewilligt, als notwendig ist, um nicht ganz der Sympathie der Wähler verlustig zu gehen, so mußte das Reich als Regel auf eine eigne Kolonialverwaltung verzichten. Nur in Westafrika, nämlich in Kamerun, Togo und den Hottentottengebieten in der Nähe der Walfischbai, wollten die deutschen Interessenten die Verwaltung nicht selbst führen, sie mußte von der Reichsregierung selbst übernommen werden. Ein Gouverneur in Kamerun, ein Kommissar in Togo und ein solcher in Angra-Bequena sind mit wenigen Beamten die Autorität des Reiches. Soweit es in der kurzen Zeit möglich war, haben sie begonnen, die deutsche Herrschaft zu befestigen. Der überwiegend größere Teil der Schutzgebiete befindet sich in der unmittelbaren Gewalt von drei großen Privatgesellschaften.

Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat die von dem Kaufmann Lüderix aus Bremen erworbenen und im Jahre 1884 von Dr. Nachtigal unter deutschen Schutz gestellten Besitzungen in Südwestafrika (Angra-Bequena) angekauft. Da ein allgemeines bürgerliches Gesetz für das Reich nicht besteht, so mußte diese Gesellschaft ihre rechtliche Form dem preussischen Landrecht entnehmen, auf Grund dessen sie durch königliche Verordnung vom 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Korporation erlangte. Die eigentliche Herrschaft auf dem Unternehmungsgebiet dieser Gesellschaft ist im Besitz der eingebornen Kapitäne und Häuptlinge verblieben. Diese haben mit dem deutschen Reiche Schutz- und Freundschaftsverträge geschlossen, durch welche sie die Oberhoheit desselben anerkannt, sich auch bezüglich verschiedner Seiten der Souveränität ihrer Macht zu Gunsten des Reiches entkleidet haben, im wesentlichen aber ähnlich wie im Mittelalter die Territorialfürsten gleichsam als Vasallen des Reiches über ihre eignen Unterthanen nach Maßgabe ihrer Sitten und Gebräuche zu herrschen fortfahren. Im einzelnen sind die Gebiete dieser einheimischen Stämme noch nicht streng von einander abgegrenzt; es wird erst der deutschen Regierung vorbehalten bleiben, den unter ihnen üblichen Fehden ein Ende zu machen und sie zu festern Wohnsitzen zu veranlassen. Den kaiserlichen Bevollmächtigten, insbesondere dem mutvollen Missionar Pastor Büttner und dem Kommissar des Reiches Dr. Göhring, ist in dieser Hinsicht schon ein gutes Stück

gelingen. Das Land ist besonders reich an Kupferminen, und gerade die Ausbeutung dieser ist der Hauptzweck des Unternehmens der südwestafrikanischen Gesellschaft, welche, eben weil sie im wesentlichen auf die industrielle Ausbeutung des Gebietes sich beschränkt, eines besondern Schutzbriefes nicht bedarf. Im einzelnen wird hier das Eingreifen des Reiches darauf beschränkt bleiben, daß der Gesellschaft in ihren Unternehmungen die freieste Bewegung gesichert wird. Zu diesem Zwecke gilt es insbesondere noch, sich mit einzelnen englischen Privatleuten auseinanderzusetzen, welche ebenfalls den Erwerb gewisser Privatrechte in diesem Gebiete behaupten. Eine englisch-deutsche Kommission hat in Kapstadt die erforderlichen Erhebungen veranstaltet, und es ist nunmehr Aufgabe der beiderseitigen Diplomatie, auf Grund derselben eine Vereinbarung zu erzielen.

Die größere Gesellschaft in Afrika ist die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, an deren Spitze zur Zeit Dr. Peters steht. Diese Gesellschaft hat umfangreiche Landerwerbungen in denjenigen Teilen des Kontinents gemacht, welche an das Gebiet des Sultans von Zanzibar grenzen. Sie trägt den Keim einer deutschen „Ostindischen“ Kompagnie in sich, da sie überall von den Sultanen Hoheitsrechte erworben hat. Für einen Teil ihrer Erwerbungen hat sie unterm 27. Februar 1885 einen kaiserlichen Schutzbrief erhalten, dessen Ausdehnung ihr zugesagt ist, sobald sie eine feste rechtliche Form erlangt hat. Das von ihr erworbene Gebiet ist an Umfang bereits größer als Deutschland und hat nach den Berichten über die Fruchtbarkeit des Landes eine versprechende Zukunft. Die Gesellschaft hat zunächst die Eifersucht des Sultans von Zanzibar zu überwinden, der bisher unter englischem Einfluß sich wenig entgegenkommend zeigte, bis die Anwesenheit der deutschen Flotte im Sommer vorigen Jahres ihm die nötige Achtung vor dem Reiche einflößte. Der Abschluß eines Handelsvertrages sichert schon jetzt den deutschen Kaufleuten in dem eignen Gebiete des Sultans die freie, zum Handelsbetriebe nötige Bewegung. Auch ist eine Kommission aus deutschen, englischen und französischen Vertretern in Zanzibar zusammengekommen, um die Grenzen des Sultanats festzustellen, welche nach dem Innern eine etwas phantastische Richtung genommen haben.

Endlich hat in Afrika noch der Sultan von Witu (Suaheli) durch den Afrikareisenden Dehnhardt um den Schutz des deutschen Kaisers gebeten, und es ist dieses Anerbieten vorbehältlich der Rechte Dritter angenommen worden.

In der Südsee (Neu-Guinea, Kaiser-Wilhelmsland, Bismarckarchipel) hatte sich aus den Firmen, welche schon seit längerer Zeit Landerwerbungen gemacht hatten, bereits im Frühjahr 1884 die Neu-Guinea-Kompagnie gebildet, welche den Zweck verfolgte, ein neues Staatswesen in jenen Gegenden zu begründen und, ohne selbst Handel zu betreiben, Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, Plantagenbau und Gewerbebetrieb zuzulassen. Ein der Gesellschaft am 17. Mai 1885 verliehener kaiserlicher Schutzbrief schließt sich im wesentlichen dem der Ostafrikanischen Gesellschaft verliehenen an. Die Neu-

Guinea-Kompagnie besteht aus Mitgliedern, welche in der finanziellen und politischen Welt einen bedeutenden Namen haben; der frühere Admiral Freiherr von Schleinitz ist als Landeshauptmann in das Schutzgebiet abgegangen, Dampferverbindungen sind zwischen den Hauptpunkten hergestellt, Kulturtechniker sind zu Aufnahmen, Vermessungen und Untersuchungen ausgesandt, und das ganze Unternehmen deutet auf Ernst und volle, durch reiche Mittel unterstützte Hingebung.

Im allgemeinen steht der Umfang der Schutzgebiete fest, doch sind im einzelnen wohl noch die Grenzen zu reguliren. Es war für Deutschland nicht leicht, auch nur in den Anfang von Kolonialunternehmungen einzutreten. Die Regierung, die nicht einmal in der gewählten Vertreterschaft des Volkes eine Unterstützung fand, hatte auch dem rivalisirenden Ausland gegenüber einen harten Stand. Es gab namentlich mit Frankreich und England allerlei diplomatische Verhandlungen, von denen die mit Frankreich bereits zu einer freundschaftlichen Verständigung geführt haben, während die mit England zum Teil erst angebahnt sind.

Um mit Energie in den Schutzgebieten deren Kultur und Nutzbarmachung vorbereiten zu können, bedurfte es einer sichern rechtlichen Grundlage. Für eine solche boten die Bestimmungen der Reichsverfassung keinen zweifellosen Anhalt. Wenn so viel klar war, daß die Schutzgebiete nicht als Inland betrachtet werden konnten, da sie nur durch Gesetz dem Reiche hätten einverleibt werden können, so war nicht minder unzweifelhaft, daß sie auch nicht als Ausland angesehen werden konnten, da dem Kaiser im Namen des Reiches daselbst wichtige Hoheitsrechte zustanden. Der Reichstag war aber zunächst nicht geneigt, zu einer endgiltigen Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses die Hand zu bieten, es war von ihm nur in dem Etat ein Pauschquantum von 200 000 Mark zu erlangen, welches, provisorischer Natur, die Sache nicht vorwärts brachte. Für die Kolonialverwaltung war, soweit es sich um Administrativmaßregeln handelt, keine Verlegenheit. Eine Summe von Hoheitsrechten war auf das Reich übergegangen, und man konnte mit Zug und Recht sagen, daß bei dem Mangel anderer Bestimmungen der Kaiser als das höchste Organ des Reiches zur Ausübung dieser Rechte berufen war. Allein zweifelhaft konnte es schon sein, wie weit ohne gesetzliche Ermächtigung die in den Schutzgebieten lebenden Reichsangehörigen jener absoluten kaiserlichen Herrschaft zu unterwerfen waren, und noch zweifelhafter, wie ohne Mitwirkung heimischer Gerichte eine rechtliche Organisation herzustellen war. Diesen Zweifeln gegenüber war es wiederum unzweifelhaft, daß eine gedeihliche Behandlung der Angelegenheit nicht an die Form parlamentarischer Verfassung geknüpft werden durfte, daß die kaiserliche Verwaltung volle Freiheit der Bewegung haben mußte und weder durch eine Mitwirkung des Bundesrates noch durch eine Zustimmung des Reichstags eingeengt und beschränkt werden durfte.

Von diesem Gesichtspunkte aus legte die kaiserliche Regierung mit Beginn der gegenwärtigen Session dem Bundesrate einen Gesetzentwurf vor, wonach die

Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten, die Mitwirkung der inländischen Behörden hierbei und die zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und Strafrechts durch kaiserliche Verordnung geregelt werden sollten. In der Begründung zu diesem Entwurf war der Gedanke ausgesprochen, daß die Regelung der Verhältnisse in den Kolonien ausschließlich durch kaiserliche Verordnung getroffen werden könnte, und daß nur vorliegenden Falls wegen Mitwirkung der inländischen Gerichte der Weg der Gesetzgebung der empfehlenswertere wäre. Überdies konnte die Regierung auf die Vorgänge in den alten Kolonialstaaten hinweisen, in welchen ausnahmslos der Grundsatz der unbeschränktesten Freiheit der Exekutive gilt. Selbst das englische Parlament, welches eiferfüchtig jede Angelegenheit von Bedeutung an sich zieht, hatte wegen der Eigenartigkeit der Verhältnisse in den Kolonien davon abgestanden, auch über diese ein Kontrollrecht zu üben.

Wer noch zweifelhaft war über die außerordentlichen Rückschritte, welche der nationale Gedanke seit fünfzehn Jahren gemacht hatte, der konnte sich davon im Laufe des weitem Ganges durch einen Vergleich dieser Verhandlungen mit denen, welche dereinst über die Einverleibung von Elsaß-Lothringen stattfanden, leicht überzeugen.

Die Blätter, welche von dem Abgeordneten Dr. Windthorst ihre Parole empfangen, fielen wie eine Meute über den Entwurf her, indem sie einerseits das föderalistische Prinzip der Reichsverfassung und die Rechte des Bundesrats, andererseits die konstitutionellen Befugnisse des Reichstags für gefährdet erklärten. Der letztere Gedanke wurde von den Blättern fortschrittlicher Färbung mit Lebhaftigkeit aufgegriffen und in allen Tonarten variiert. Auf die sachliche Behandlung des Gegenstandes wurde nicht eingegangen; es schien, als ob bei diesem höchst unschuldigen Gesetze das ganze Verfassungsrecht des deutschen Reiches auf dem Spiele stehe.

Was war natürlicher, als daß zunächst der Bundesrat seine eigne Mitwirkung in den Entwurf brachte und denselben dahin amendierte, daß die kaiserliche Regelung der vorliegenden Materie nur mit Zustimmung des Bundesrats erfolgen sollte. Im Reichstage aber wurde vonseiten des Zentrums, des Fortschritts und der Sozialdemokratie der Ruf laut, daß der Reichstag nicht schlechter gestellt werden dürfe als der Bundesrat, und so verlangte die bekannte Mehrheit der Volksvertretung außerdem noch die Zustimmung des Reichstages. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Forderung nur von denjenigen gestellt werden konnte, welche das Gesetz zum Scheitern bringen wollten. Denn auf einem Gebiete, wo zunächst Experimente gemacht werden müssen, wo ein Wechsel in den erlassenen Verordnungen unausbleiblich ist, wo die Verwaltung genötigt ist, schrittweise vorzugehen, unvermeidliche Irrtümer zu berichtigen — auf einem solchen Gebiete den Apparat parlamentarischer Gesetzgebung zu verlangen, das heißt eben nichts anderes als die ganze Regelung der Angelegenheit hintertreiben. Auch widerspricht es vollständig der Verfassung, wenn der Reichstag eine Gleich-

stellung mit dem Bundesrate fordert, da letzterer nicht nur Faktor der Gesetzgebung, sondern auch zur Mitwirkung bei der Exekutive berufen ist.

Unter diesen wenig günstigen Vorbedeutungen gelangte der Entwurf an eine Kommission. Aus dem vorliegenden gedruckten Bericht derselben ergibt sich ein eigentümliches, für unser Verfassungsleben interessantes Bild. Die konservative und die nationalliberale Partei waren bereit, der Regierung die weitesten Vollmachten zu geben, um die Sache zu fördern; sie bildeten aber zusammen nicht die Mehrheit, und so waren sie genötigt, sich nach Bundesgenossen umzusehen. Als solche hatten sie nur die Wahl zwischen Zentrum und Fortschritt.

Das Zentrum befand sich unter sehr schwacher Führung; für diese gab es ein *bête noire*: die Zulassung der Jesuitenmission, welche der Reichskanzler in der Reichstagsitzung am 28. November 1885 mit Entschiedenheit zurückgewiesen hatte. Das Zentrum forderte deshalb eine Bestimmung über die Kulturfreiheit und glaubte die Bundesgenossenschaft der radikalen Parteien dadurch erwerben zu können, daß gleichzeitig eine so ausgedehnte Mitwirkung des Reichstages für die Kolonialgesetzgebung gefordert wurde, wie sie nicht anders erreicht worden sein würde, als wenn sofort die Reichsverfassung auf die Schutzgebiete ausgedehnt worden wäre.

Der Fortschritt, welcher in seiner weniger schroffen Seite in der Kommission vertreten war, widerstand diesen Lockungen offenbar in der richtigen Annahme, daß ein Scheitern der Vorlage verzeihelte Ähnlichkeit mit der Ablehnung der Dampfersubvention und der dritten Direktorstelle für das Auswärtige Amt haben würde. Die Tendenz dieser Partei lag keinesfalls in einer Begünstigung der Kolonialpolitik, als vielmehr in dem Bestreben, für die sich in den Schutzgebieten aufhaltenden Reichsangehörigen denjenigen Rechtsschutz zu erlangen, den dieselben im Auslande unter der Jurisdiktion der Konsuln genossen. Daneben erstrebten diese Mitglieder eine Gleichstellung zwischen Bundesrat und Reichstag.

Von diesen verschiedensten Gesichtspunkten aus regnete es eine Fülle von Anträgen, bis es endlich den Bemühungen der Mittelparteien gelang, eine Formel zu finden, welche den verbündeten Regierungen die Möglichkeit bot, eine gemeinsame Grundlage zu einer Verständigung herzustellen.

Zu spät sah das Zentrum ein, daß es eine falsche Politik getrieben hatte, und daß die Verfolgung einer Angelegenheit vom Parteistandpunkte statt von sachlichen Beweggründen auch einmal zum Nachteil der Partei ausfallen kann. Vergeblich bot der Abgeordnete Dr. Windthorst seine alten Taschenspielerkünste auf, um die Parteien gegeneinander, den Bundesrat gegen den Reichstag, die Mittelstaaten gegen Preußen zu verhetzen und das Gesetz zu Falle zu bringen. Man merkte von allen Seiten die Absicht und hatte doch Bedenken, daß der welfische Zentrumsführer verfassungstreuer und mehr für das Wohl der deutschen Bundesgenossen besorgt sein sollte als der Reichskanzler.

Die regierungsfreundlichen Parteien und der Fortschritt hielten diesmal gegen das Zentrum zusammen Stand, und so kam es, daß die Kommissionsbeschlüsse im Reichstage — hier auch wohl zur Freude mancher Zentrumsmitglieder, die dem Abgeordneten Windthorst nicht aus eigenem Triebe, sondern aus Not gehorchen — und im Bundesrate angenommen wurden. Am 17. April 1886 hat der Kaiser das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vollzogen.

Dieses Gesetz stellt einen weitem bedeutsamen Abschnitt in der Geschichte der deutschen Kolonialpolitik dar. Wie bereits erwähnt, hat der Reichstag bisher nur Pauschquantum zur Befriedigung der Geldbedürfnisse für die Schutzgebiete bewilligt. Damit war der Charakter des Provisorischen noch immer nicht verlassen; in den Augen des Auslandes wie in den Augen des deutschen Volkes mußte es den Anschein gewinnen, als handle es sich um Versuche, die jeden Augenblick wieder aufgegeben werden könnten. Durch das Gesetz ist zum erstenmale für die Schutzgebiete etwas Endgiltiges geschaffen, es ist ein sicherer Rechtsboden für die Verwaltung derselben gewonnen, es ist — wenn auch den Verhältnissen entsprechend nur lose — doch immer ein Band zwischen dem Reiche und seinen auswärtigen Besitzungen hergestellt.

Auch für das innere Staatsrecht des Reiches ist das Gesetz nicht ohne Bedeutung; gegenüber den mehr zentrifugalen Richtungen der letzten Jahre ist hier wieder einmal dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist. Es ist zum Ausdruck gelangt, daß der deutsche Kaiser der erbliche Träger der beim Reiche beruhenden Souveränität ist, und an dieser Sanction scheiterten auch die Bemühungen des Abgeordneten Dr. Windthorst, der den deutschen Kaiser zu dem Präsidenten eines Bundes machen wollte, welchem nur widerruflich gewisse Vorrechte erteilt sind.

Inhaltlich steht das Gesetz in einem Gegensatze zu seiner Form insofern, als die Wichtigkeit des Inhalts mit der Kürze der Form wächst. Es in Kraft treten zu lassen, was noch verschiedene und eingehende Erwägungen der kaiserlichen Regierung erfordert, ist kaiserlicher Verordnung vorbehalten.

Vorbildlich für die Vorschriften war das Gesetz über die Konsulargerichtbarkeit vom 10. Juli 1879, welches insofern auf die Schutzgebiete für anwendbar erklärt wurde, als die besondern Verhältnisse derselben nicht Abweichungen erfordern. Wie in den Konsularbezirken des Reiches, sollen auch in den Schutzgebieten die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze und des preussischen Landrechts, das Strafrecht, die Prozeßordnungen und die Gerichtsverfassung Geltung erlangen. Doch erstrecken sich die Bestimmungen des Gesetzes nicht bloß auf Reichsangehörige, sondern auf alle Personen, welche sich in den Schutzgebieten aufhalten, auf die Eingebornen jedoch nur nach Maßgabe der Rechte, welche das Reich durch die Verträge mit den Häuptlingen erworben hat. Besondere Abweichungen von dem Konsulargerichtbarkeitsgesetze sind namentlich,

daß dem mit der Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten ein weiteres lokales Strafrecht eingeräumt ist; er kann in unbeschränkter Höhe Geldstrafen festsetzen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten. Während ferner in den Konsulargerichtsbezirken Schwurgerichtsfälle nicht zur Aburteilung gelangen können, ist eine solche für die Schutzgebiete unter gewissen Kautelen vorgesehen. Es ist ferner die Möglichkeit gegeben, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als zweite und letzte Instanz nicht das Reichsgericht, sondern das hanseatische Oberlandesgericht oder ein Konsulargericht zu bestellen. Soweit nämlich vorzugsweise hanseatische Kaufleute in ihren Unternehmungen bei den Schutzgebieten beteiligt sind, entspricht es ihren Bedürfnissen, daß sie das letzte Gericht in ihrer Heimat haben; soweit die Interessenten der Südsee in Betracht kommen, wird es für diese bequemer sein, wenn ein Konsulargericht in der Nähe die letzte Entscheidung hat. Es ist sodann in Aussicht genommen, gewisse Vorschriften der Reichsjustizgesetze, die auch in der Heimat wenig Beifall gefunden haben, von den Schutzgebieten auszuschließen, in denen alle Voraussetzungen für ihre Anwendung fehlen. So soll der Anwaltszwang wegfallen, das Zustellungs-, Vollstreckungs- und Kostenwesen entsprechend vereinfacht werden. Endlich regelt sich die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für alle Personen außer den Eingebornen nach dem Gesetze vom 4. Mai 1870 über die gleichen Verhältnisse der Reichsangehörigen im Auslande. Die hierzu erforderliche kaiserliche Verordnung ist für Kamerun und Togo bereits unter dem 21. April 1886 ergangen.

Das Schwergewicht für die Fortentwicklung der Schutzgebiete liegt aber in dem § 1 des Gesetzes: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.“ Dies war der vielumkämpfte Angelpunkt des Gesetzes, und seine Annahme bedeutet den Sieg des nationalen Gedankens und der Sachlichkeit gegenüber dem Partikularismus und dem Fraktionsgeist. In dieser Vorschrift ist eine doppelte Seite enthalten, indem einmal ausgesprochen ist, daß die oberste Exekutive in den Händen des Kaisers beruht, und sodann, daß die Gesetzgebung, abgesehen von den durch das Gesetz selbst festgestellten Bestimmungen, vom Kaiser allein ausgeübt werden soll. Hiernach ist der Kaiser der absolute Herrscher in den Schutzgebieten, nur mit dem Unterschiede von andern absoluten Staatsgebilden, daß die Souveränität ihre Beschränkung findet in den vertragmäßigen Rechten der Eingebornen. Deshalb ist die Oberhoheit des Kaisers auch nicht als Souveränität — wie in Elsaß-Lothringen — sondern als Schutzgewalt bezeichnet.

Mit diesen weitgehenden Befugnissen ausgerüstet, wird es der Exekutive möglich sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Reichsangehörigen und die Angehörigen anderer zivilisierter Nationen haben alle Garantien, welche die moderne Staatslehre für die persönliche Freiheit und Bewegung der Staatsbürger erfordert. Den Eingebornen gegenüber hat die Exekutive den ihr nach

den Verträgen gegebenen freien Spielraum; sie wird allmählich die Eingebornen zur Zivilisation hinüberleiten können und ihnen jeder Zeit die volle Autorität zur Geltung zu bringen imstande sein. Es wird die Zeit nicht ausbleiben, in welcher auch Rechtsvorschriften für die Urbewohner der Schutzgebiete erlassen werden können, und das Gesetz selbst gestattet, daß bei Prozessen der erstern, in welchen diese als Beklagte oder Beschuldigte beteiligt sind, ein Gericht in den Schutzgebieten die letzte Instanz bildet. Es ist aber auch die rechtliche Grundlage gewonnen, um die Verhältnisse der großen Kolonisationsgesellschaften endgültig zu regeln.

In der dürrn Wüste der Parteikämpfe der letzten Jahre bildet das vorliegende Gesetz eine erquickende Oase; es bietet einen neuen Beweis dafür, daß ein großer nationaler Gedanke die Parteien auch wider ihren Willen mit sich fortreißt und daß der Terrorismus derselben doch noch einen Widerstand findet, wenn das Volk in seiner Mehrheit die Ziele der Zeit besser zu erfassen versteht, als die ihm aus Parteirücksichten aufgezwungenen Vertreter.



Robert Schumann in seinen Jugendbriefen.

Von f. Gustav Jansen.



ür die Veröffentlichung der Jugendbriefe von Robert Schumann, nach den Originalen mitgeteilt von Klara Schumann (Leipzig, 1885) gebührt der verehrten Herausgeberin der wärmste Dank. Zwar umfaßt die Briefsammlung nur die Zeit vom achtzehnten bis zum dreißigsten Lebensjahre Schumanns — bis zu seiner Vereinigung mit Klara Wieck; aber sie ist trotz mancher Auslassungen reichhaltig genug, um diesen Abschnitt seines Lebens nunmehr vollkommen durchsichtig erscheinen zu lassen. Im Vorwort ist mit Recht gesagt, daß die Welt bisher „mehr von Schumanns Eigenheiten als von seinen Eigenschaften wisse“; umso freudiger ist die Veröffentlichung dieser Briefe zu begrüßen, die „den ganzen Reichtum einer ideal angelegten, mit Kraft und Energie ausgestatteten und den höchsten Zielen zustrebenden Jünglingsnatur offenbaren.“ Herzerglückend strahlt aus ihnen die schöne Menschlichkeit, der wahrhaft reine und edle Charakter des reichbegabten Künstlers hervor.

Niemand aber wird diese Briefe mit größerer Freude begrüßt haben als diejenigen Verehrer R. Schumanns, welche mit mir der Ansicht sind, daß eine „Biographie“ Schumanns erst noch geschrieben werden müsse. Die unter diesem